



II-6380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

15. Jänner 1989

Zl. 353.260/2-I/6/89

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRAIZ

Parlament
1017 W i e n

2965/AB

1989 -01- 18

zu 3073/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Astrid Kuttner und Freunde haben am 2. Dezember 1988 unter der Nr. 3073/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß des Burgenländischen Landtages vom 3.12.1981, auf dessen Grundlage Frauen am Einzug in den Burgenländischen Landtag gehindert werden, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Unterschiedlichkeiten ergeben sich aus dem Vergleich zwischen den Bestimmungen der burgenländischen Landtagswahlordnung und der Nationalratswahlordnung, die sich auf die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen und die Frage der Nachbesetzung von Mandaten beziehen, hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts?
2. Sind die Bestimmungen der burgenländischen Landtagswahlordnung hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes enger, weiter oder gleich im Bezug auf die Wahlordnung zum Nationalrat?
3. Halten Sie die Meinung für vertretbar, daß die burgenländische Landtagswahlordnung in der angesprochenen Frage dem Art. 95 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entspricht?
4. Warum hat die Bundesregierung keinen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß erhoben?
5. Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG abgegeben?

- 2 -

6. Welche Möglichkeiten haben die burgenländischen Wählerinnen und Wähler, eine Entscheidung des Zustellbevollmächtigten über die Nachbesetzung eines Mandates aufgrund dieser verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmung, die der Reihung auf den Wahlvorschlägen nicht entspricht, anzufechten?
7. Welche Möglichkeiten haben vom Zustellbevollmächtigten übergangene Bewerberinnen, die Entscheidung über die Nachbesetzung eines Mandates aufgrund dieser verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen anzufechten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Burgenländische Landtag hat am 15. Dezember 1988 eine Novelle zur Landtagswahlordnung beschlossen, die die von den Fragestellern kritisierte Rechtslage beseitigt. Der Kundmachung dieser Novelle wurde von der Bundesregierung in der 88. Sitzung des Ministerrates am 10. Jänner 1989 zugestimmt.

Im seinerzeitigen Verfahren über das Stammgesetz hat die Bundesregierung zwar keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß erhoben, wohl aber auf die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Einschränkung des passiven Wahlrechtes hingewiesen. Da die neue Rechtslage im Burgenland den Bedenken der Fragesteller voll Rechnung trägt, sind die übrigen aufgeworfenen Fragen gegenstandslos. Bemerken möchte ich aber, daß die "Geschäftsführung der Bundesregierung" nur insoweit betroffen ist, als es um die Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG geht.

Frau Wien